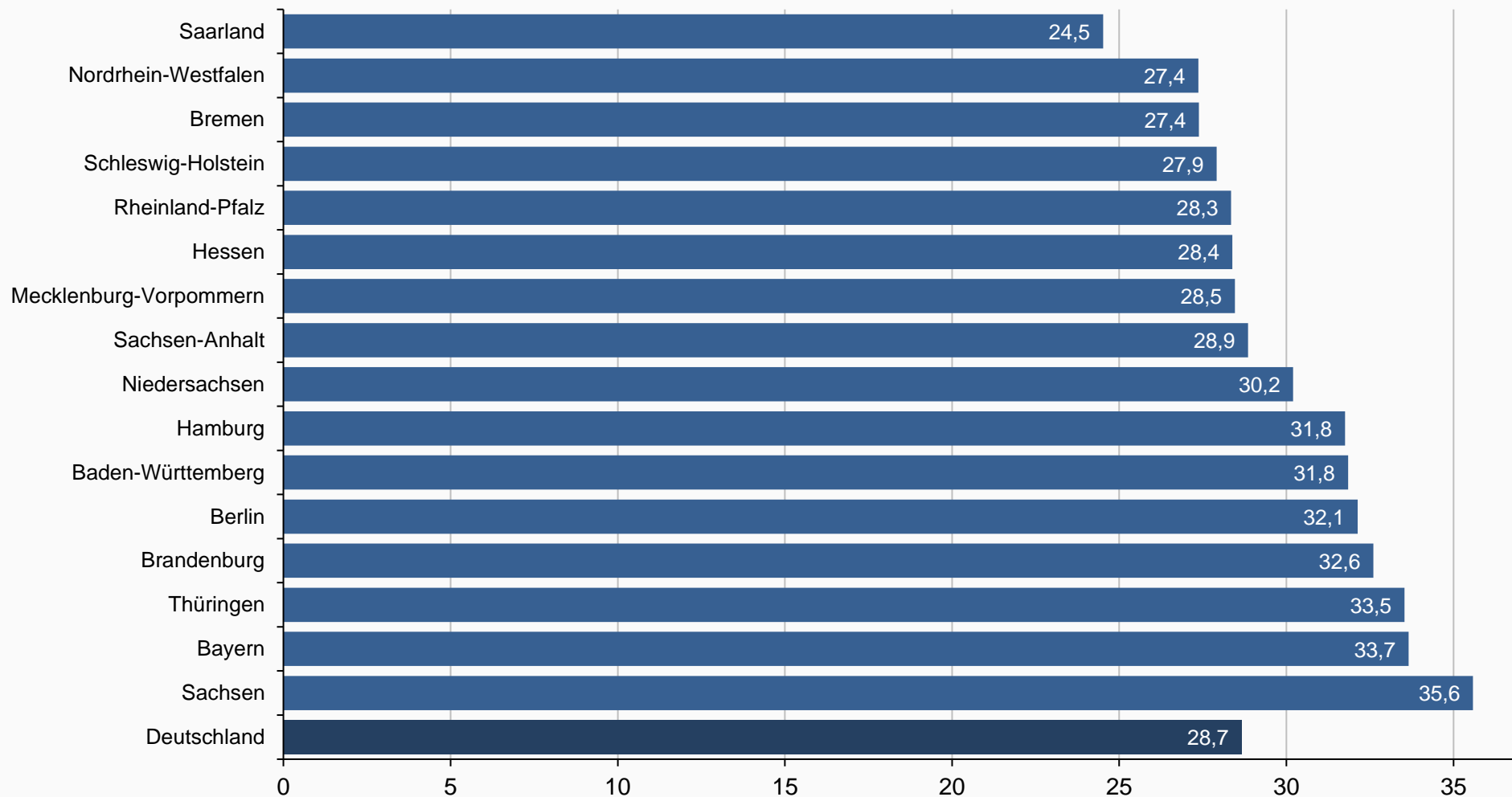


■ Anteil von Vätern am Elterngeldbezug nach Bundesland
 Väter der im Jahr 2019 geborenen Kinder, in %



Quelle: Statistisches Bundesamt (2023), Genesis online

Anteil von Vätern am Elterngeldbezug nach Bundesland für im Jahr 2019 geborene Kinder

Die Elterngeldstatistik zeigt, dass die sozialpolitische Zielsetzung partnerschaftliche Teilhabe auch von Vätern an der Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu fördern, nur sehr begrenzt erreicht wird: Für im Jahr 2019 geborene Kinder waren lediglich 28,7 % der Elterngeldbeziehenden Väter – entweder durch Nutzung allein der Partnermonate, durch eine längere Erwerbsreduzierung/-unterbrechung oder auch zeitlich parallel mit den Müttern. Die Mütterbeteiligung dominiert hingegen sowohl im Ausmaß als in der Dauer des Bezugs eindeutig (vgl. [Abbildung VII.22b](#)).

Die Beteiligung der Väter streut im regionalen Vergleich erheblich. Während die Beteiligung im Bundesdurchschnitt bei 28,7 % liegt, weisen Sachsen und Bayern Anteile von 35,6 % und 33,7 % aus. Das Schlusslicht bilden die Väter im Saarland (22,4 %), in Nordrhein-Westfalen und Bremen (jeweils 27,4 %). Die zwischen den Bundesländern deutlich variierende Väterbeteiligung am Elterngeldbezug lässt sich nicht einfach erklären. Neben möglichen Einstellungsabweichungen muss auch die ökonomische Situation in den Bundesländern berücksichtigt werden.

Auch der Umfang der Beteiligung variiert stark nach Bundesländern (vgl. [Abbildung VII.25](#)).

Hintergrund

Im Jahr 2007 hat das einkommensabhängige Elterngeld das bis dahin gewährte Erziehungsgeld ersetzt, das lediglich von drei Prozent der Väter in Anspruch genommen wurde. Seit Juli 2015 ist das Elterngeld um eine weitere Variante, das so genannten Elterngeld Plus, ergänzt worden. Eltern von ab dem 1.7.2015 geborenen Kindern können mittlerweile zwischen drei Alternativen wählen, oder Elterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus miteinander kombinieren. Die Optionen umfassen im Detail:

Basiselterngeld:

In der Basisvariante sah bzw. sieht das Elterngeld nach wie vor einen Lohnersatz von 65 bis zu 67 Prozent des in den letzten zwölf Monaten durch Erwerbstätigkeit durchschnittlich erzielten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 1.800 Euro vor. Ist das Nettoeinkommen geringer als 1.000 € im Monat, erhalten Eltern ein erhöhtes Elterngeld. Für je 20 €, um die das Einkommen die Grenze von 1.000 € unterschreitet, erhöht sich die Einkommensersatzrate um jeweils einen Prozentpunkt bis maximal auf 100 %.

Zwei zusätzliche Partnermonate erhöhen die mögliche Bezugsdauer des Elterngeldes von 12 auf 14 Monate. Diese verfallen, falls der Partner nicht ebenfalls Elterngeld beantragt. Die Monate des Elterngeldbezugs können beliebig zwischen Müttern und Vätern aufgeteilt oder auch gemeinsam genommen werden, wobei eine Berufstätigkeit in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt werden kann. Wer mehr als 30 Stunden in der Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch. Auch die Ehe- bzw. Lebenspartner*innen, die das Kind betreuen – auch

wenn es nicht ihr eigenes ist –, können Elterngeld erhalten. Anspruch auf Elterngeld haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens wird in diesem Fall ein Mindestelterngeld von 300 € im Monat gezahlt. Das Elterngeld wird jedoch auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Den Maßstab für die Höhe des Elterngeldes bei einer Stundenreduzierung lieferte bislang der tatsächliche Einkommensausfall. Nahmen beide Elternteile nach der Geburt ihre Erwerbstätigkeit (in Teilzeit) wieder auf, so führte die Anrechnung des Erwerbseinkommens dazu, dass das Elterngeld gekürzt wurde. Diese Berechnungsmodalität hatte zur Folge, dass insbesondere Frauen auf eine (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit verzichteten, und die Betreuung der Kinder in Vollzeit ausübten. Um die Wiederaufnahme einer Teilzeitbeschäftigung attraktiver zu machen, wurde zum 1.1.2015 das Elterngeld Plus eingeführt, das für Eltern von Kindern gilt, die nach dem 1.7.2015 geboren wurden.

Elterngeld Plus:

Eine Variante des Elterngelds ist das Elterngeld Plus. Dieses kann über einen doppelt so langen Zeitraum wie das Basiselterngeld genutzt werden und liegt zwischen minimal 150 Euro und maximal 900 Euro im Monat. Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten Elterngeld Plus. Gleichzeitig zum Bezug von Elterngeld Plus können die Eltern einer Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden nachgehen, die erst ab einem bestimmten parallelen Einkommen negativ auf die Höhe des Elterngeld Plus wirkt. Einkommenseinbuße im Zuge einer Teilzeiterwerbstätigkeit sollen durch das Elterngeld Plus ausgeglichen werden. Wird während des Bezugs von Elterngeld Plus jedoch keiner Teilzeiterwerbstätigkeit nachgegangen, ist das Elterngeld halb so hoch wie das Basiselterngeld.

Wie beim Elterngeld auch haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, einen Anspruch auf Elterngeld Plus. Auch in diesem Fall wird unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens der Mindestbetrag von 150 Euro. Auch das Elterngeld Plus wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Partnerschaftsbonus:

Mit dem Partnerschaftsbonus lässt sich die Bezugsdauer des Elterngeld Plus um weitere vier Monate pro Elternteil verlängern. Die Voraussetzung dafür ist, dass beide Elternteile gleichzeitig teilzeitbeschäftigt sind und im Monatsdurchschnitt 25-30 Wochenstunden arbeiten. Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonus-Monat wird genauso wie die Höhe der Zahlung eines Elterngeld Plus-Monats berechnet. Die Regelung soll Paare dazu ermutigen, familiäre und berufliche Aufgaben egalitär aufzuteilen, so dass Mütter und Väter zu gleichen Teilen sowohl zum Unterhalt als auch zur Betreuungsarbeit des Kindes beitragen.

Methodische Hinweise

Das Statistische Bundesamt stellt im Rahmen der Elterngeldstatistik verschiedene Perspektiven auf die Verbreitung des Elterngeldbezugs zur Verfügung: Erstens werden die abgeschlossenen Leistungen für einzelne Geburtsjahrgänge dargestellt. Sie lassen eine abschließende Betrachtung und Bewertung der tatsächlichen Inanspruchnahme des Elterngeldes zu. Zweitens werden in der Elterngeldstatistik auch die laufenden Bezüge ausgewiesen, die die Inanspruchnahme von Elterngeld in einem bestimmten Kalenderjahr oder Quartal wiedergibt (vgl. [Abbildung VII.105](#)).

Die vorliegenden Daten beziehen sich auf Väter, deren Kind im Jahr 2019 geboren wurde. Die Erhebung über den beendeten Leistungsbezug von Elterngeld wird vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate als Totalerhebung durchgeführt. Mit der statistischen Erhebung der beendeten Leistungsbezüge steht die rückwirkende Betrachtung der Situation des Elterngeldbezugs mit Aussagen über die tatsächliche Inanspruchnahme von Elterngeld im Vordergrund.